

durch die Regierung verlautbaren zu lassen. So kommt es vor, daß zum Teil unwichtige Dinge in Gesetzesform proklamiert und sehr wichtige Dinge in Verordnungsform bekanntgegeben werden. Beispielsweise wird der größte Teil der Steuergesetzgebung durch Ministerrat und Finanzministerium ausgeübt, und ohne jede Delegation durch das Parlament setzt der Ministerrat sogar neues materielles Strafrecht, beispielsweise in der »Verordnung über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz«. Der formelle Weg der Gesetzgebung besteht nur noch in der einstimmigen Akklamation der Volksvertretung, wobei schon darauf hingewiesen worden ist, daß die wichtigen Gesetzesvorlagen zunächst von der SED beschlossen werden. Die Entmachtung des Parlaments findet ihren Ausdruck in der Tatsache, daß das Parlament nur vier- bis fünfmal für wenige Tage im Jahr zusammentrifft, um in aller Hast die von der SED und der Regierung vorbereiteten Gesetzesvorlagen zu verabschieden, und daß von einer eigenen parlamentarischen Arbeit nicht gesprochen werden kann.

Da es für die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlaß wichtiger in Freiheit und Eigentum des Bürgers eingreifender Gesetze von der Legislative auf die Exekutive keine rechtliche Grundlage gibt, wird versucht, sie mit der bloßen Behauptung zu rechtfertigen, »normative Akte« der obersten Exekutivorgane des Staates seien selbstverständliche Ausdrucksformen der ihnen obliegenden vollziehenden, verfügenden Tätigkeit. Das Kennzeichen der Einheit der Staatsgewalt ist die Verordnungsdiktatur der Regierung. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß zahlreiche Verordnungen nicht öffentlich verkündet werden, dennoch als Geheimanordnungen unmittelbar geltendes Recht sind. Selbst auf dem Gebiet der Rechtspflege gibt es Geheimerlasse, durch die die eigene Bevölkerung getäuscht wird. Die Verkündung der Rechtsätze spielt also keinerlei Rolle mehr. Wenn es geboten erscheint, wird selbst darauf verzichtet, eine Geheimanordnung schriftlich zu erlassen, sondern sie wird nur in einer